

MINERALIENSAMMELN IM NATIONALPARK

(J.Kriegler)

Viele Sammler unseres Vereines zieht es alljährlich zwischen Frühling und Herbst in das gewaltige Massiv der Hohen Tauern, um in diesem heute noch sehr fründigen Gebiet ihren wissenschaftlichen Durst zu stillen, ihre individuelle Sammlung zu bereichern, oder, was leider auch vorkommt, ihre Finanzen aufzubessern.

Die Sammleraktivität war hier bis vor wenigen Jahren mehr oder weniger uneingeschränkt möglich.

Mit der Schaffung des Nationalparks hat sich für uns Hobby- Mineralogen einiges geändert. Um nun einerseits den Sammler vor unliebsamen Überraschungen durch die Aufsichtsorgane des Parks zu schützen und andererseits der großen Idee des Gebietsschutzes in all den vorgesehenen Bereichen und Situationen gerecht zu werden, seien als Richtlinie des Verhaltens die wesentlichsten Textstellen des Salzburger Landesgesetzblattes Nr. 106 vom 29. 12. 1963 - diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß jenen der Bundesländer Tirol und Kärnten bezüglich ihrer Teilgebiete im Nationalpark - wiedergegeben.

Der Nationalpark Hohe Tauern umfaßt:

im Land Kärnten:

Gebiete der Glocknergruppe, der Schobergruppe;
der Goldberggruppe und der Ankogelgruppe;

im Land Salzburg:

Gebiete in der Reichenspitzgruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzgruppe, der Glocknergruppe; der Goldberggruppe und der Ankogelgruppe;

im Land Tirol:

Gebiete in der Lasörlinggruppe, der Rieserfernergruppe, der Venedigergruppe, der Granatspitzgruppe und der Schobergruppe

Der Nationalpark Hohe Tauern gliedert sich in Außenzonen, Kernzonen und in Sonderschutzgebiete.

Kennzeichnung

§ 9

- (1) Die Außenzonen, Kernzonen, Sonderschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie Pflanzen- und Tierartenschutzgebiete sind mit geeigneten Tafeln zu kennzeichnen, die die Aufschrift "Nationalpark Hohe Tauern" tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.
- (2) Diese Tafeln sind im Einvernehmen mit den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke und den sonst über diese Verfügungsberechtigten anzubringen bzw. aufzustellen.
- (3) Tafeln der vorgenannten Art dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig entfernt, verdeckt oder sonst in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

Strafbestimmungen

§ 27

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 100.000 öS oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.
- (2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.
- (3) Bildet die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage bzw. der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten behördlichen Bewilligung.
- (4) Mit dem Straferkenntnis kann auch auf den Verfall der zur Behebung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände erkannt werden.

MINERALIENSAMMELN IM NATIONALPARK

(J.Kriegler)

FREUNDLICHE HINWEISE DER VERANTWORTLICHEN AN DIE BESUCHER

Worum wir Sie herzlich bitten:

Seit dem 1.1.1984 besteht im Land Salzburg der Nationalpark Hohe Tauern. In diesem 667 km² großen Gebiet wird die Natur in allen belebten oder unbelebten Erscheinungsformen geschützt.

Diese Schutzbestimmungen können vielleicht vom einzelnen manchmal als Einschränkung empfunden werden; sie sind jedoch erforderlich, um diese großartige Gebirgslandschaft für uns alle auch in Zukunft zu erhalten. Auch der Abbau von Mineralien wird durch das Salzburger Nationalparkgesetz geregelt, um jede Schädigung unserer Umwelt durch die Ausbeutung dieser Bodenschätze zu verhindern.

Unter Abbau ist dabei das Sammeln unter Verwendung von Werkzeugen, wie z.B. Brechstange, Hämmern, Meißeln und Strahlerpickeln, zu verstehen.

Beachten Sie bitte, daß Sie beim Wandern abseits der Wege im hochalpinen Lebensraum möglicherweise massiv in die Natur eingreifen. Wußten Sie z.B., daß Sie in wenigen Augenblicken, sei es durch eine Probeschürfung oder einen unbedachten Schritt, eine in Jahrzenten gewachsene Pionierpflanzengesellschaft vernichten können? Oder daß Sie durch Ihr unerwartetes Auftauchen Wildtiere zu panischer, oft folgenschwerer Flucht veranlassen? Verhalten Sie sich daher bitte verantwortungsbewußt in unserem Nationalpark!

Beachten Sie weiters folgende Bestimmungen:

Außenzone

Erlaubt ist:

- das Aufheben und Mitnehmen gefundener, freiliegender Mineralien und Versteinerungen

- Der Abbau von Mineralien und Versteinerungen mit Handhämmern und -meißeln

Grundsätzlich darf in der Außenzone überall abgebaut werden (Zustimmung des Grundeigentümers vorausgesetzt!);

ausgenommen sind lediglich

- bewirtschaftete Almflächen
- ein Streifen von je 50 m beiderseits gekennzeichnete Wege und Steige

Wenn Sie andere Geräte als Handhämmer und -meißel verwenden oder auf bewirtschafteten Almflächen oder neben Wegen abbauen wollen, benötigen Sie eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

Kernzone

Erlaubt ist:

- das Aufheben und Mitnehmen kleinerer, freiliegender Mineralien und Versteinerungen

Sonderschutzgebiete

In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur und Landschaft untersagt. Sonderschutzgebiete stellen die strengste Schutzform im Nationalpark dar.

Anmerkung

Was für die Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Zell/a.See bezüglich der Außenzone gilt, ist sinngemäß für den Teil

MINERALIENSAMMELN IM NATIONALPARK

(J.Kriegler)

Tirol die BH LIENZ und für das Land Kärnten die BH SPITTAL/Drau zuständig.

Es sei noch vermerkt, daß nach Bedarf genaue Unterlagen (Lagekarte des Parks) u.v.a. kostenlos bei den Fremdenverkehrsreferaten in Neunkirchen a.V., Matri i.O. und Heiligenblut erhältlich ist.

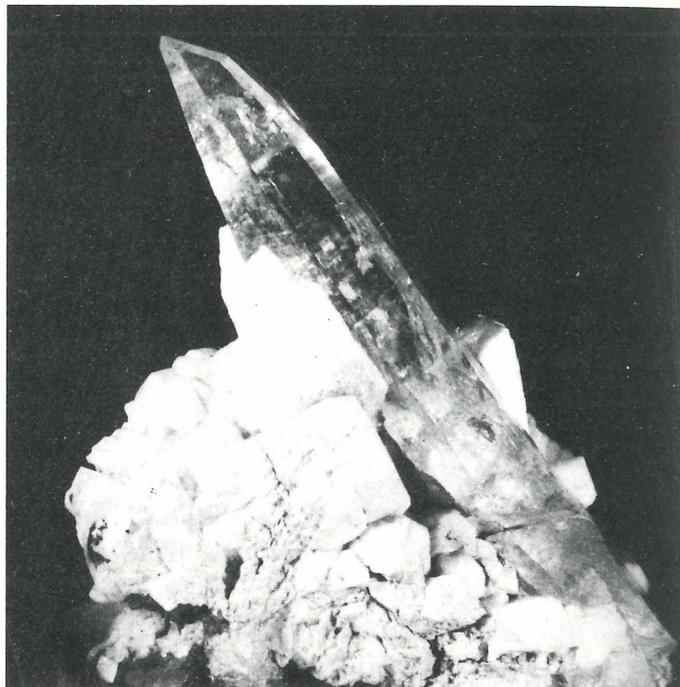
Viel Freude an der wunderbaren Natur und behutsames Sammeln wünscht

die Vereinsleitung

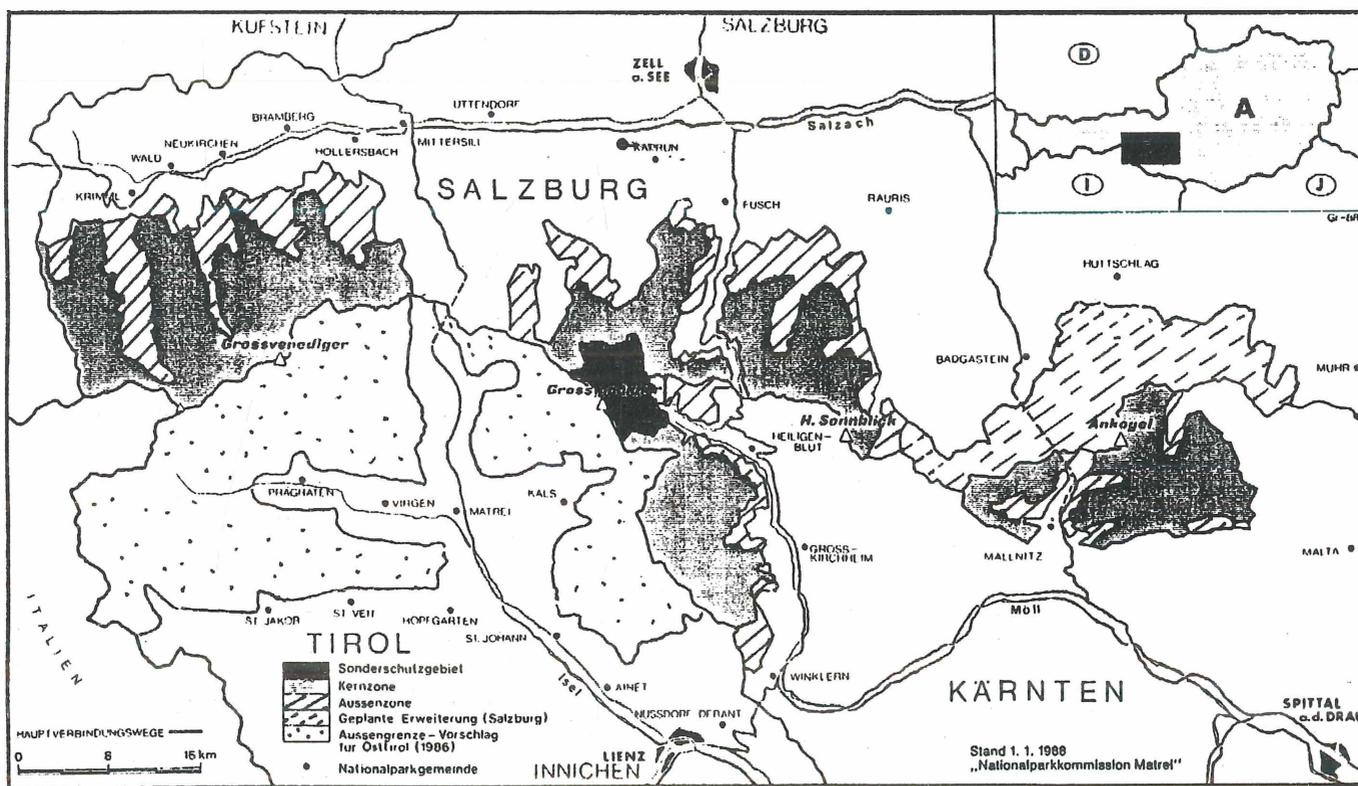
Anschrift des Verfassers

Josef Kriegler

Hermann Löhnsgasse 29A
8020 Graz



BERGKRISTALL AUF PERIKLIN - GRIESWIES in der Rauris - Foto und Sammlung: H. Offenbacher



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Der steirische Mineralog](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [1-1_1990](#)

Autor(en)/Author(s): Kriegler Johann

Artikel/Article: [Mineraliensammeln im Nationalpark 15-17](#)